

Mein Kind mit Behinderung wird 18 – was tun?

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

- Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung usw. ab ca. 15/16 Jahren möglich.
- Unterstützung durch Fachpersonen der Invalidenversicherung.
- Bei Sonderschulung läuft dies automatisch, in der Regelschule muss dies organisiert werden.

IV-Taggeld bei beruflichen Massnahmen

- Anspruch auf kleines Taggeld während Eingliederungsmassnahmen ab 18. Altersjahr.
- Antrag mit speziellem Formular.

Invalidenrente

- Wenn keine beruflichen Massnahmen möglich oder diese beendet sind, wird eine Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet (bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit).
- Auszahlung frühestens ab dem 18. Altersjahr möglich.
- Rentenanspruch 6 Monate vor dem 18. Geburtstag nötig (spezielles Formular).

Hilflosenentschädigung (HE) für Erwachsene

- Hilflosenentschädigung wird bereits für Kinder unter 18 ausgerichtet, wenn sie in den alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Absitzen, Aufstehen, Essen, Körperpflege usw.) dauernd auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind oder dauernde Überwachung brauchen.
- Ab 18 muss die HE für Erwachsene neu beantragt werden (spezielles Formular)!
- Auszahlung monatlich (muss nicht mehr in Rechnung gestellt werden).
- **Wichtig:** Die Invalidenversicherung ist immer defizitorientiert. Das Formular realistisch und nicht beschönigend ausfüllen (ist für Eltern oft sehr schwierig)!
- Neu ab 18 ist die HE leichten Grades für lebenspraktische Begleitung für leicht geistig oder psychisch beeinträchtigte junge Erwachsene.

Intensivpflegezuschlag (IPZ)

- Der als Kind ausbezahlte Intensivpflegezuschlag für aufwändige Betreuung und Pflege fällt ab dem 18. Geburtstag weg.

Assistenzbeitrag

- Für schwer pflegebedürftige Kinder bis 18, die zu Hause betreut werden, kann bereits ein Assistenzbeitrag ausbezahlt werden.
- Ab dem 18. Altersjahr wird der Assistenzbeitrag für zu Hause lebende Menschen mit Behinderungen, die eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen, weiterhin ausbezahlt. Für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit gelten zusätzliche Bedingungen.
- Der Assistenzbeitrag muss ab dem 18. Altersjahr neu beantragt werden.

Ergänzungsleistungen

- Wenn eine Rente der Invalidenversicherung oder Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.
- Der Antrag muss auf speziellem Formular bei der Gemeinde am Wohnsitz eingereicht werden.
- Ergänzungsleistungen sichern den Lebensunterhalt und sind keine Sozialhilfe.
- Rückerstattung von Franchise und Selbstbehalten, sowie Zahnarztkosten möglich.

Medizinische Massnahmen

- Medizinische Massnahmen (Therapien, Behandlungsgeräte, gewisse Hilfsmittel) werden längstens bis zum 20. Geburtstag durch die Invalidenversicherung finanziert.
- Nach dem 20. Altersjahr ist die Krankenkasse für die Finanzierung zuständig und gewisse Leistungen werden nicht mehr übernommen.

Behandlungsgeräte (Stehbrett, Gehtrainer)

- Müssen, wenn sie weiterhin benötigt werden, der IV abgekauft.
- Wenn die Geräte nicht abgekauft werden, müssen diese der IV zurückgegeben werden.

Gesetzliche Vertretung – Beistandschaft?

- Mit dem 18. Geburtstag werden Kinder mündig.
- Ist die/der junge Erwachsene nicht voll urteilsfähig, kann also z.B. die finanziellen und administrativen Angelegenheiten nicht selbst besorgen, muss die Errichtung einer Beistandschaft abgeklärt werden.
- Antrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz.
- Die betroffene Person und die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Person ihrer Wahl vorzuschlagen.
- Die Eltern können die Beistandschaft ebenfalls übernehmen.

Eigenes Konto

- Die verschiedenen Sozialversicherungsleistungen und die Rechnungen sollen über ein eigenes, von den Eltern getrenntes Konto, laufen.
- Es empfiehlt sich, vor dem 18. Geburtstag ein eigenes Bank- oder Postkonto zu eröffnen.
- Allenfalls Vollmacht für Eltern oder andere Personen ausstellen.

AHV-Mindestbeiträge

- Nicht erwerbstätige Personen müssen ab dem 01. Januar nach dem 20. Geburtstag AHV-Mindestbeiträge bezahlen, auch wenn sie eine Rente der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen beziehen!
- Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Haftpflichtversicherung

- Möglichkeit, die jungen Erwachsenen in der Familienversicherung zu belassen.
- Bei *urteilsfähigen* Personen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig.
- Bei *urteilsunfähigen* Personen ist eine Haftpflichtversicherung nicht möglich und nötig, da sie nicht haftbar gemacht werden können.

Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang

- Antrag bei Serafe für Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen.

Betreuungsgutschriften auf dem AHV-Konto

- Ab 16 Jahren, wenn das Kind zu Hause lebt und eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht

Kinderzulagen

- Für Kinder mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, kann der Bezug von Kinderzulagen bis zum 20. Geburtstag verlängert werden (via Arbeitgeber prüfen).

Erbrechtliche Fragen

- Unbedingt prüfen!
- Allenfalls Ehe- und Erbvertrag abschliessen.
- Den Saldo der Kinderkonti nicht zu hoch werden lassen.
- Behindertes Kind allenfalls auf den Pflichtteil setzen.

Wohnen?

- Machen Sie sich gemeinsam frühzeitig darüber Gedanken, welche Wohnform für alle Beteiligten die Beste ist. Eigene Wohnung mit Wohnbegleitung, Wohngruppe, Wohnheim usw.

Nehmen Sie bei Unsicherheiten Beratung in Anspruch!

Bei Fragen melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung Cerebral Basel, Pro Infirmis Basel, der Stiftung Mosaik, dem Rechtsdienst Behindertenforum oder bei procap Nordwestschweiz.

September 2021/Beat Loosli